

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 1

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialdienst des Kantons Aargau nimmt Stellung

Der Bericht «Sozialhilfe darf nicht starr pauschalisiert werden/Rüge des aargauischen Verwaltungsgerichts für Regierung» in der ZöF 11/95 hat den Kantonalen Sozialdienst veranlasst, seine Sicht der Dinge darzustellen:

1. Das Verwaltungsgericht hat den Regierungsrat nicht gerügt, sondern es hat das Normenkontrollverfahren als unbegründet abgewiesen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden durfte. Bezüglich der Richtlinien, welche nicht Bestandteil des Normenkontrollverfahrens waren, hat das Verwaltungsgericht angeregt, sie seien im Sinne der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung zu ändern, um Beschwerdeverfahren zu vermeiden.
2. Dass die Sozialhilfe nicht starr pauschalisiert werden darf, ist keine Neuigkeit. Es wird mit Ihrer Formulierung jedoch der Anschein erweckt, die kantonalen Richtlinien würden – in Abweichung von Gesetz und Verordnung – eine starre Pauschalisierung vorgeben. Dies ist, wie das Verwaltungsgericht auch deutlich macht, nicht der Fall, denn es wurde sowohl im neuen Verordnungstext, als auch in den kantonalen Richtlinien ausdrücklich auf die Notwendigkeit differenzierter Anpassungen an den Einzelfall hingewiesen.
3. Das Verwaltungsgericht hat sich am Schluss seines Urteils zu den Richtlinien geäußert. Es hat dabei zur Hauptsache die «Kann»-Formulierungen in einigen Abschnitten kritisiert.
4. Das Gericht hat festgestellt, dass die Verordnung in ihrem neuen Wortlaut dem übergeordneten Recht entspricht. Die Aussage im rubrizierten Artikel bezieht sich nicht auf die Verordnung, sondern auf die Richtlinien und die erwähnten Formulierungen. Eine Empfehlung, die Verordnung zu ändern, ist im Urteil nicht enthalten.
5. Mit dem kommentarlosen Hinweis «Die Gerichtskosten gehen zur Hälfte zu Lasten des Kantons Aargau» wird der Eindruck erweckt, die Beschwerde sei, trotz vollumfänglicher Abweisung, nicht ganz unbegründet gewesen. Es ist festzuhalten, dass die Verfahrenskosten von Fr. 1288. – je zur Hälfte der Sektion Aargau des Schweiz. Berufsverbandes diplomierter Sozialarbeiter und Erzieher sowie B. M., vertreten durch Dr. C. H., auferlegt wurden. Da B. M. als Sozialhilfeempfängerin offensichtlich die nötigen Mittel fehlen, wurden ihr die Kosten zulasten des Staates erlassen. Die Kosten für ihren Anwalt muss B. M. selber tragen.

*Sozialdienst des Kantons Aargau
Robert Jäger*

Die Mitarbeitenden an dieser Nummer:

- Charlotte Alfrev-Bieri (cab), Redaktorin ZöF, Langnau i. E.
- Markus Felber, lic. iur., Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Georges Pestalozzi-Seger, Rechtsdienst für Behinderte der SAEB, Bern
- Walter Schmid, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich
- Monika Stocker, Stadträtin, Vorsteherin des Sozialamtes der Stadt Zürich

Auch Eltern müssen Rechnung ablegen

Vormundschaftsbehörde verletzte Aufsichtspflicht

Die Vormundschaftsbehörde muss auch in Fällen, in denen ein behindertes, volljähriges Kind entmündigt und unter die elterliche Gewalt gestellt wird, darüber wachen, dass die Eltern periodisch eine Rechnung vorlegen. Weil eine Vormundschaftsbehörde aus dem Kanton St. Gallen dies unterlassen hatte, muss sie für den entstandenen Schaden haften.

Es ging um einen heute 44jährigen Mann, der im Alter von 18 Jahren einen schweren Verkehrsunfall erlitt, welcher u. a. eine Hemiplegie zur Folge hatte. Wegen der ebenfalls unfallbedingten Geisteschwäche wurde dieser zwei Jahre später entmündigt und unter *elterliche Gewalt* gestellt. Mit Hilfe des SAEB-Rechtsdienstes konnte die Entmündigung dieses Mannes, der in einer Behinderteninstitution lebt und arbeitet, vor neun Jahren rückgängig gemacht und die elterliche Gewalt somit aufgehoben werden.

In der Folge ging es um die *Herausgabe des Vermögens*, das sich aus einer Haftpflichtentschädigung und dem Rest der SUVA- und IV-Renten akkumulierte, durch die Eltern. Die schliesslich notwendig gewordene Betreuung endete mit Verlustscheinen von mehr als einer halben Million Franken, welche von den Eltern offenbar veruntreut worden waren.

Gestützt auf das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz ging der inzwischen beigezogene Rechtsanwalt gegen die Vormundschaftsbehörde bzw. die Gemeinde vor. Verlangt wurde der Ersatz

des durch die mangelnde Aufsicht über die Eltern entstandenen Schadens in der Höhe der Verlustscheine.

Mit Urteil vom 25.2.1994 bestätigte das Kantonsgericht St. Gallen dem Grundsatz nach die Haftung der Gemeinde. Zur Begründung wurde auf das seit 1.1.1978 geltende Kinderschutzrecht im Zivilgesetzbuch abgestellt. Dieses sieht u. a. vor, dass die Vormundschaftsbehörde eine periodische Rechnungslegung und Berichterstattung anzuordnen hat, wenn die Art und Grösse des Kindesvermögens und die persönlichen Verhältnisse der Eltern dies für angezeigt erscheinen lassen (Artikel 318 Absatz 3 ZGB). Im vorliegenden Fall wären beide Voraussetzungen klarerweise erfüllt gewesen, weshalb die Behörde das erhebliche Vermögen von über 1 Mio Franken hätte sicherstellen und damit eine Veruntreuung verhindern müssen.

Dieses Urteil ist nun vom Bundesgericht ohne weitere Ausführungen kürzlich bestätigt worden und hat bezüglich der Verantwortlichkeiten bei der Verlängerung der elterlichen Gewalt für erwachsene Entmündigte durchaus präjudizielles Charakter. Diese Art von vormundschaftlicher Massnahme, welche in vielen Fällen der Ernennung eines Vormundes vorzuziehen ist, enthebt die Behörde nicht von der Aufsichtspflicht. Über deren Ausmass hatte bisher nicht ohne weiteres Klarheit bestanden. *SAEB*

Kein Inventar erstellt: Urkundenfälschung im Amt?

Strafrechtliche Beamtenstellung des Amtsvormunds

Missachtet ein Amtsvormund die Inventarpflicht, verletzt er seine Amtspflicht und kann wegen Falschbeurkundung im Amt zur Rechenschaft gezogen werden. Damit macht ein neues Grundsatzurteil des Bundesgerichts klar, dass nur der private Vormund – nicht aber der Amtsvormund – kein Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB) ist.

Zu beurteilen war von den Richtern in Lausanne der Fall eines Amtsvormunds, der vom Zürcher Obergericht wegen Flaschbeurkundung im Amt (Art. 317 StGB) zu einer bedingten Gefängnisstrafe von sieben Monaten verurteilt worden war. Der Mann hatte als Beistand eines Achtzigjährigen zufällig von einem Bankschliessfach seines Mündels erfahren, dieses gewaltsam öffnen lassen und den Inhalt – Gold und Silber im Wert von über hunderttausend Franken – behändigt, ohne einen Nachtrag zum Beistandsinventar zu erstellen. Auch nach dem Tod des Verbeiständeten verheimlichte er die Existenz der Edelmetalle weiterhin und führte sie weder im Buchhaltungsabschluss noch im Schlussbeistandschaftsbericht an. Das Zürcher Obergericht gelangte zum Schluss, dass ein Amtsvormund strafrechtlich als Beamter gelte (Art. 110 Ziff. 4 StGB) und daher nicht wegen einfachen Falschbeurkundens zu bestrafen sei, sondern wegen Falschbeurkundung im Amt.

Die Frage, ob der Vormund im Zusammenhang mit bestimmten Delikten als Beamter härter angefasst werden muss als ein Privater, ist vom Bundesgericht lange

Zeit offen gelassen worden (BGE 76 IV 150). Nunmehr hat der Kassationshof in Strafsachen jedenfalls im Zusammenhang mit dem privaten Vormund zu einer klaren Aussage gefunden: Er ist wegen der Natur seiner Funktion und aufgrund der gesetzlichen Systematik, welche ausdrücklich zwischen Vormund und Beamten unterscheidet (Art. 138 Ziff. 2 StGB) strafrechtlich nicht als Beamter zu betrachten. Dies aber lässt sich, so das Bundesgericht wörtlich, «nicht ohne weiteres auf den Amtsvormund übertragen».

Begründet wird dies damit, dass namentlich die Inventarpflicht nicht nur die Beziehungen zum Mündel betreffe, sondern auch die Stellung des Amtsvormunds zum Gemeinwesen: «Die Stellung des Amtsvormunds erscheint daher als eine besondere, und an seine Verlässlichkeit werden dementsprechend – jedenfalls hinsichtlich der Erstellung von Inventar und Berichten sowie der Rechnungslegung – höhere Anforderungen gestellt. Insofern erscheinen die ihm übertragenen Pflichten als amtlicher Natur.» Die Tätigkeit des Amtsvormunds ist somit nicht nur Interessenwahrung des Verbeiständeten, sondern ebenso «Ausübung amtlicher Pflichten und Befugnisse kraft staatlicher Ernennung unter Aufsicht und Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden sowie nach Massgabe öffentlichrechtlicher Bestimmungen», heisst es abschliessend im Urteil aus Lausanne.

Markus Felber
(Urteil 6S.351/1994 vom 14. Juli 1995)